

§ 18 Notenskala

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten bzw. Notenbezeichnungen zu bewerten:

- 1 = sehr gut eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung,
- 2 = gut eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
- 3 = befriedigend eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung,
- 4 = ausreichend eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- 5 = mangelhaft eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
- 6 = ungenügend eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden. ²Die Zuordnung gemäß § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.